

enex engineering gmbh

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die enex engineering gmbh (nachfolgend enex).
- 1.2 Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Planung von Anlagen der Gebäudetechnik und gleichgestellte Beratungsleistungen.
- 1.3 Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Angebot

- 2.1 Ein Angebot ist während der von enex genannten Frist verbindlich.
- 2.2 Enthält ein Angebot keine Frist, bleibt die enex während 30 Tagen gebunden.
- 2.3 Zusätzliche Anforderungen, die nicht im Angebot enthalten oder nach Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat zu vereinbaren.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertragsabschluss kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- 3.2 Mündlich abgeschlossene Verträge werden in jedem Fall schriftlich bestätigt.
- 3.3 Die folgenden Schriftstücke sind Vertragsbestandteile des Vertrages in der folgenden Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt:
 1. Das schriftlich ausgefertigte und beidseitig unterzeichnete Vertragsdokument. Ist kein schriftliches Vertragsdokument vorhanden, gilt die Planungsofferte oder mündliche Absprache.
 2. Die vom Kunden genehmigten Angaben.
 3. Die Planungsofferte der enex, sofern nicht bereits in Ziff. 1 enthalten.
 4. Die Norm SIA-118:2013 „Allgemeine Bestimmungen für Bauarbeiten“.
 5. Die Norm SIA-118/380 „Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik“.

4. Leistungen

Der Umfang der Leistungen ist im Vertragsdokument bzw. der Planungsofferte festgelegt.

5. Vergütung

- 5.1 Die Vergütung erfolgt entweder nach Aufwand, als Pauschalpreis oder in einer Mischform und wird in der Planungsofferte festgelegt.
- 5.2 Ohne abweichende Vereinbarung werden die Arbeit nach Zeit und Aufwand aufgrund der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Ansätze in Rechnung gestellt. Reisekosten, Transportkosten und andere Nebenkosten werden dem Kunden nach Ergebnis in Rechnung gestellt.
- 5.3 Die Vergütung umfasst nur die ausdrücklich aufgeführten Leistungen. Vom Kunden verlangte Mehrleistungen und Änderungen werden als Nachtrag in Rechnung gestellt.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Rechnungen sind zahlbar innert 15 Tagen rein netto / Kontrolle nach 30 Tagen. Bei grösseren Aufträgen werden dem Arbeitsfortschritt entsprechende Teilzahlungen in Rechnung gestellt. Der Kunde darf Zahlungen einseitig weder zurückhalten noch kürzen.
- 6.2 Bei Überschreitungen der vereinbarten Zahlungstermine wird nach verstrichener 1. Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

7. Termine

- 7.1 Termine und Fristen sind verbindlich, wenn dies die Parteien in der Vertragsurkunde ausdrücklich vereinbart haben.
- 7.2 Hält die enex verbindliche Termine nicht ein, kommt sie ohne weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen hat der Kunde die enex durch schriftliche Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist in Verzug zu setzen.
- 7.3 Kann die Leistung aufgrund von Verzögerungen, die nicht enex zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so hat die enex Anspruch auf eine Anpassung der Termine.
- 7.4 Kein Verschulden der enex liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge von höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, nicht voraussehbaren Baugrundverhältnissen, Umweltereignissen und bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten entstanden sind.
- 7.5 Sobald für die enex Verzögerungen erkennbar sind, zeigt sie dies dem Kunden unverzüglich an.

8. Haftung

- 8.1 Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung der enex
- beschränkt auf 50% der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 50% der jährlich zu bezahlenden Vergütung. In jedem Fall ist die maximale Haftung jedoch auf CHF 200'000.00 beschränkt für Vermögensschäden / CHF 5'000'000.00 für Personen oder Sachschäden / CHF 50'000 für Vermögensansprüche infolge Datenschutzverletzungen oder Cyber-Kriminalität;
 - ausgeschlossen werden Vergütungen für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten.
- 8.2 enex haftet in keinem Fall für widerrechtlichen Inhalt der bei ihr gespeicherten Daten oder deren missbräuchliche Verwendung durch Dritte. Davon ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Beteiligung.
- 8.3 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche.
- 8.4 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 8.5 Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht von der enex verpflichtet, diesen den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, da ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

9. Eigentumsrechte

Pläne, Berechnungen, Kostenvoranschläge sowie sämtliche von der enex erkennbar erstellten Dokumente sind Eigentum der enex. Ohne Einwilligung ist die Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte untersagt. Allfällige durch enex gelagerte Kundenwaren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der enex.

10. Datenschutz

- 10.1 Die enex erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung.
- 10.2 Die enex speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 10.3 Die enex ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu

machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.

- 10.4 Die enex sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

11. Abtretung

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis von der enex an Dritte abtreten.

12. Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Parteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrages im Hinblick auf eine solche Regelungslücke vereinbart hätten.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird Uznach als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.

01.01.2024 / V1.2
enex engineering gmbh
Haldenstrasse 13
8640 Rapperswil-Jona
Telefon 044 585 16 40